

[NAME / FIRMA DES AUFTRAGGEBERS]
[ANSPRECHPARTNER]
[STRASSE UND HAUSNUMMER]
[PLZ UND ORT]

Datum: [DATUM]
Projektnummer: [PROJ-XXXX]
Angebotsnummer: [ANGEBOTSNUMMER]
Vertragsnummer: [VERTRAGSNUMMER]

DIENTSTLEISTUNGSVERTRAG

über die Erbringung von 3D-Scan-, Digitalisierungs- und Hosting-Leistungen

Zwischen

3D Baustelle, Inh. Dirk Schulze, Kötzschenbroder Str. 138, 01139 Dresden, vertreten durch Dirk Schulze,
– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

und

[NAME / FIRMA DES AUFTRAGGEBERS], [STRASSE UND HAUSNUMMER], [PLZ UND ORT], ggf. vertreten
durch [VERTRETUNGSBERECHTIGTE PERSON],
– nachfolgend „Auftraggeber“ –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Auftraggeber handelt bei Abschluss dieses Vertrags als: ☐ Unternehmer (§ 14 BGB) ☐ Verbraucher (§ 13 BGB)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber eine digitale 3D-Erfassung des Objektes [OBJEKTBEZEICHNUNG], [OBJEKTADRESSE] (nachfolgend „Objekt“) und stellt die Ergebnisse online bereit.

(2) Grundleistung ist die Vor-Ort-Erfassung des Objektes und die Erstellung eines interaktiven 3D-Rundgangs (360°-Tour) mit Standard-3D-Modell, einschließlich der Online-Bereitstellung (Hosting) im ersten Jahr. Die Erfassung erfolgt wahlweise als „Standard 3D-Scan“ (ein bis zwei Scanpositionen je Raum) oder als „Baustellen 3D-Scan“ (mehrere Scanpositionen je Raum, nach Relevanz gesetzt, für maßhaltige Planung und hohe Detailauflösung); Außenbereiche werden über einzelne Scanpositionen erfasst. Die gewählte Aufnahmeart und die Anzahl der Außenpositionen ergeben sich aus der Preisberechnung bzw. dem Angebot. Auf Wunsch kommen Zusatzleistungen hinzu, sofern sie in der Preisberechnung bzw. im Angebot ausgewiesen sind:

- Grundriss als PDF aus den Scandaten;
- digitale Möbelentfernung: Räume werden in der Punktwolke von Mobiliar bereinigt — ideal für Immobilienpräsentationen. Die Möbel bleiben im Modell erhalten und können jederzeit per Klick ein- und ausgeblendet werden;
- höhere Präzisionsstufe (Genauigkeitsklasse, vgl. § 3 und Anlage 5);

- Ausgabe in Spezialformaten (E57, CAD, Punktwolke, BIM, 3ds Max, ReCap, Revit, AutoCAD, DWG, SKX, PNG, SVG, PDF, RVT, IFC, ACC und viele weitere) auf Anfrage;
- Verlängerung der Online-Bereitstellung über das erste Jahr hinaus (§ 12).

(3) Der konkrete Leistungsumfang und die Vergütung ergeben sich aus der Preisberechnung bzw. dem Angebot des Auftragnehmers (Anlage 1), das auf den Angaben des Auftraggebers beruht. Umfang und Preis richten sich nach der tatsächlich erfassten Fläche und der tatsächlich gefahrenen Anfahrsstrecke (§ 5). Eine darüber hinausgehende projektbezogene Ausfüllung dieses Vertrags ist nicht erforderlich.

(4) Die Erfassung, die Modelle, der Rundgang und die Grundrisse werden als Werkleistung geschuldet; die Online-Bereitstellung (Hosting) ist ein Dauerschuldverhältnis. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten für die digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen ergänzend die §§ 327 ff. BGB; diese gehen entgegenstehenden Regelungen dieses Vertrags vor.

§ 2 Leistungsumfang und Rahmenbedingungen

(1) Der Auftragnehmer erfasst die zum vereinbarten Termin frei zugänglichen und gefahrlos begehbaren Bereiche des Objektes in dem Zustand, in dem sie vorgefunden werden („Ist-Zustand“). Eine Vorbereitung, Reinigung oder Umräumung des Objektes schuldet der Auftragnehmer nicht; die Vorbereitung obliegt dem Auftraggeber (§ 4).

(2) Die Ergebnisse eignen sich für die Bestandsdokumentation, Grundrisse, Raum-, Immobilien- und Baustellenaufnahmen, für die Präsentation und Vermarktung sowie für die Planungsunterstützung. Für welche Zwecke der Auftraggeber die Ergebnisse darüber hinaus verwendet, entscheidet er eigenverantwortlich.

(3) Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind – sofern nicht gesondert vereinbart – amtliche oder behördlich anerkannte Vermessungen und Aufmaße, statische Berechnungen sowie Sachverständigengutachten. Höhere Präzisionsstufen für Spezialanwendungen (z. B. BIM, Denkmalschutz, technische Planung) sind auf Anfrage verfügbar (§ 3, Anlage 5).

(4) Art und Qualität der Ergebnisse hängen von den Gegebenheiten vor Ort ab, insbesondere von Zugänglichkeit, Licht- und Witterungsverhältnissen sowie der Oberflächenbeschaffenheit (z. B. stark spiegelnde, transparente oder sehr dunkle Flächen). Hierdurch bedingte Einschränkungen stellen keinen Mangel dar, wenn der Auftragnehmer die anerkannten Regeln der Technik eingehalten hat.

§ 3 Genauigkeit und Präzisionsstufen

(1) Die erreichbare Genauigkeit richtet sich nach der gewählten Präzisionsstufe gemäß Anlage 5. Die Standardstufe liefert präzise Ergebnisse und ist für die überwiegende Mehrheit der Projekte (Bestandsdokumentation, Grundrisse, Immobilien- und Baustellenaufnahmen) bestens geeignet. Höhere Präzisionsstufen mit engeren Toleranzen sind auf Anfrage verfügbar.

(2) Für Entscheidungen, bei denen es auf das exakte Maß ankommt – etwa die maßgenaue Fertigung oder Bestellung von Möbeln, Einbauten oder Bauteilen –, empfiehlt der Auftragnehmer, die maßgeblichen Werte vor der Verwendung am Objekt zu überprüfen. Die Ergebnisse ersetzen keine amtliche Vermessung.

(3) Angaben zur Genauigkeit sind Beschaffenheitsangaben; sie stellen keine Garantie im Rechtssinne (§§ 443, 639 BGB) dar.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt vor und während des Scantermins auf eigene Kosten sicher, dass:

- a) das Objekt zum vereinbarten Termin vollständig und gefahrlos zugänglich ist (Schlüssel, Zutrittsberechtigungen, Freischaltung von Zugangssystemen);

- b) die zu erfassenden Räume und Flächen aufgeräumt und mindestens besenrein übergeben werden; nicht zu erfassende Gegenstände sind vorab zu entfernen;
- c) sich während der Aufnahmen keine Personen im Scanbereich aufhalten;
- d) erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen Dritter (z. B. Mieter, Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaft, Bauherr, Behörden) vor dem Termin eingeholt sind;
- e) im Scanbereich keine personenbezogenen oder sensiblen Daten sichtbar sind (z. B. Fotos, Urkunden, Patientendaten, Geschäftsunterlagen, Bildschirmhalte, Kfz-Kennzeichen); der Auftraggeber entfernt oder verdeckt solche Gegenstände vor Beginn der Aufnahmen;
- f) der vereinbarte Termin spätestens 3 Werktage vor Durchführung in Textform bestätigt wird;
- g) ein entscheidungsbefugter Ansprechpartner während des Termins erreichbar ist;
- h) der Auftragnehmer auf besondere Gefahren am Objekt sowie auf geltende Sicherheits- und Schutzanforderungen (z. B. Baustellenordnung, persönliche Schutzausrüstung) vor dem Termin hingewiesen wird;
- i) dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Vertragsschluss, spätestens vor dem Termin, vollständige und zutreffende Objektinformationen übermittelt werden, insbesondere: Adresse und Lage des Objekts, Objektart (Wohnobjekt, Gewerbeobjekt, Baustelle), ungefähre Fläche in m², Anzahl der Geschosse und Räume, Name und Erreichbarkeit des Ansprechpartners vor Ort sowie Angaben nach lit. h). Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Objektinformationen verantwortlich.

(2) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Auftragnehmer den hierdurch entstehenden nachgewiesenen Mehraufwand mit 92,00 € netto je angefangener Stunde berechnen. Kann der Termin aus diesem Grund nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, gilt die Stornoregelung des § 15 entsprechend. Das Recht des Auftragnehmers, nach erfolgloser Fristsetzung den Vertrag zu kündigen (§ 643 BGB), bleibt unberührt.

(3) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber die Pflichten nach Abs. 1 lit. d) oder e) schuldhaft verletzt hat. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Rechtsverletzung selbst zu vertreten hat.

§ 5 Preise und Vergütung

(1) Die Vergütung berechnet sich nach der tatsächlich erfassten Fläche und der tatsächlich gefahrenen Anfahrsstrecke. Es gelten die Preise der Preisliste (Anlage 5) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung; maßgeblich ist die auf der Website www.3d-baustelle.de zum Zeitpunkt der Beauftragung veröffentlichte Preisberechnung.

(2) Grundleistung (Scan, 360°-Rundgang und Standard-3D-Modell einschließlich Online-Bereitstellung im ersten Jahr): Grundbetrag [300,00] € zuzüglich eines Flächenpreises je erfasstem Quadratmeter. Der Flächenpreis ist gestaffelt; jede Stufe gilt nur für den Anteil der Fläche, der in sie fällt: bis 100 m² [1,00] €, über 100 bis 300 m² [0,90] €, über 300 bis 500 m² [0,80] €, über 500 m² [0,70] € je m². Beim Baustellen 3D-Scan wird der Flächenpreis mit dem Faktor [4,0] berechnet; der Grundbetrag bleibt unverändert. Scanpositionen im Außenbereich werden je Position berechnet, ebenfalls gestaffelt: 1. bis 5. Position je [20,00] €, 6. bis 20. Position je [16,00] €, 21. bis 50. Position je [14,00] €, ab der 51. Position je [12,00] €.

(3) Optionale Zusatzleistungen werden nur berechnet, wenn sie beauftragt sind:

- Grundriss als PDF: [75,00] € zuzüglich [0,20] € je m²;
- digitale Möbelentfernung: [50,00] € zuzüglich [0,20] € je m²;
- höhere Präzisionsstufe: Klasse 2 [190,00] €; Klasse 3 und Klasse 4 auf Anfrage;
- Ausgabe in Spezialformaten: auf Anfrage;
- Verlängerung der Online-Bereitstellung ab dem zweiten Jahr: [100,00] € je Jahr (§ 12).

(4) Anfahrt: Pauschale [30,00] € zuzüglich eines Kilometersatzes je Kilometer der einfachen Fahrstrecke ab dem Sitz des Auftragnehmers (die Rückfahrt ist im Satz enthalten), berechnet anhand der tatsächlichen Fahrstrecke. Der Kilometersatz ist gestaffelt; jede Stufe gilt nur für ihren Anteil der Strecke: bis 50 km [1,80] €, über 50 bis 100 km [1,70] €, über 100 bis 150 km [1,60] €, über 150 bis 200 km [1,50] €, über 200 km [1,40] € je km. Weitere Auslagen (z. B. Übernachtung, Flug-, Maut- oder Parkkosten) werden nur nach vorheriger Abstimmung nach Aufwand gegen Beleg berechnet.

(5) Maßgeblich für die Flächenabrechnung ist die im Zuge der Erfassung gemessene Fläche des Objektes. Sie wird dem Auftraggeber mit der Rechnung mitgeteilt. Weicht sie von einer vorab geschätzten Fläche ab, wird die Vergütung anhand der tatsächlich gemessenen Fläche nach Absatz 2 berechnet; auf Verlangen weist der Auftragnehmer die gemessene Fläche nach.

(6) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.

(7) Die Vergütung ist nach Bereitstellung der Leistungsergebnisse (§ 7) ohne Abzug fällig. Bei größeren Aufträgen kann eine angemessene Anzahlung auf Grundlage der geschätzten Fläche vereinbart werden; eine solche Vereinbarung wird in Textform festgehalten.

(8) Nur ausdrücklich beauftragte zusätzliche Leistungen vor Ort (Nachträge), die über die Grundleistung und die vereinbarten Zusatzleistungen hinausgehen, werden mit 92,00 € je Stunde vergütet. Im Übrigen rechnet der Auftragnehmer nicht nach Stunden ab.

§ 6 Fälligkeit, Zahlungsverzug und Mahnwesen

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung kein anderes Zahlungsziel ausgewiesen ist.

(2) Der Auftraggeber kommt durch Mahnung in Verzug, spätestens jedoch – ohne dass es einer Mahnung bedarf – 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung (§ 286 Abs. 3 BGB). Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt dies nur, wenn er in der Rechnung auf diese Folge besonders hingewiesen wurde.

(3) Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet (§ 288 BGB): gegenüber Verbrauchern 5 Prozentpunkte, gegenüber Unternehmern 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Ist der Auftraggeber Unternehmer, kann der Auftragnehmer zusätzlich die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 € verlangen (§ 288 Abs. 5 BGB); diese wird auf einen geschuldeten Ersatz von Rechtsverfolgungskosten angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(4) Für jede nach Verzugs eintritt versandte Mahnung kann der Auftragnehmer eine Pauschale von 2,50 € als Verzugsschaden verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Befindet sich der Auftraggeber mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Bereitstellung noch ausstehender Leistungsergebnisse sowie die Freischaltung bzw. Aufrechterhaltung des Hostings nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist zurückzubehalten, bis die fälligen Zahlungen geleistet sind. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(6) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt nicht für Gegenforderungen des Auftraggebers, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen und mit der Hauptforderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (insbesondere Mängelansprüche).

§ 7 Liefertermine und Bereitstellungsfristen

(1) Der Auftragnehmer stellt die Leistungsergebnisse innerhalb von 10 Werktagen nach vollständiger Durchführung des Scantermins bereit, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet wurden.

(2) Die Bereitstellung erfolgt nach Wahl der Parteien per Download-Link, über einen Online-Zugang oder auf einem Datenträger (Download-Link oder Online-Zugang). Mit Zugang des Download-Links bzw. der Zugangsdaten gilt die Leistung als bereitgestellt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, richtet sich die Bereitstellung digitaler Produkte ergänzend nach § 327b BGB.

(3) Gerät der Auftragnehmer mit der Bereitstellung in Verzug, hat der Auftraggeber ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn sich eine Bereitstellung voraussichtlich verzögert, und nennt einen neuen Termin.

(4) Verzögerungen, die auf fehlender Mitwirkung des Auftraggebers (§ 4) oder höherer Gewalt (§ 14) beruhen, verlängern die Bereitstellungsfrist angemessen.

§ 8 Prüfung, Abnahme und Mängelrechte

(1) Der Auftraggeber prüft die bereitgestellten Leistungsergebnisse innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung und zeigt Mängel in Textform unter nachvollziehbarer Beschreibung an. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt die Werkleistung als abgenommen, wenn er innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Mängel anzeigt und auf diese Rechtsfolge bei Bereitstellung hingewiesen wurde (§ 640 Abs. 2 BGB).

(2) Bei berechtigten Mängelrügen ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte (insbesondere Minderung oder Rücktritt) zu.

(3) Ein erneuter Vor-Ort-Termin im Rahmen der Nacherfüllung ist nur geschuldet, wenn der Mangel vom Auftragnehmer zu vertreten ist; andernfalls erfolgt er gegen gesonderte Vergütung gemäß § 5.

(4) Ist der Auftraggeber Verbraucher, bleiben seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte – bei digitalen Produkten insbesondere die §§ 327d bis 327m BGB einschließlich der Aktualisierungspflicht des § 327f BGB – von den Regelungen dieses Paragraphen unberührt.

§ 9 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- und Datenbankrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Aufnahmen, 3D-Modellen, Punktwolken, Grundrissen, Touren und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben beim Auftragnehmer.

(2) Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Leistungsergebnissen, zeitlich und räumlich unbeschränkt, für eigene Zwecke. Eigene Zwecke sind insbesondere die interne Dokumentation und Planung sowie die Präsentation, Vermarktung, Vermietung oder Veräußerung des erfassten Objekts, einschließlich der Einbettung der Tour auf eigenen Websites und Portalen des Auftraggebers. Abweichende oder weitergehende Rechte (z. B. Exklusivität): [ABWEICHENDE VEREINBARUNG ODER „keine“].

(3) Die Weitergabe, der Weiterverkauf oder die öffentliche Zugänglichmachung der Rohdaten (insbesondere Punktwolken, Quellbilder, Projektdateien) an Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers in Textform zulässig. Die Weitergabe an Planungs- und Baubeteiligte des konkreten Projekts (z. B. Architekten, Fachplaner, ausführende Unternehmen) zum Zweck der Projektbearbeitung ist gestattet; eine darüber hinausgehende Nutzung durch diese Dritten ist ausgeschlossen.

(4) Urheberbezeichnungen, Wasserzeichen oder Herstellervermerke in den Leistungsergebnissen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Leistungsergebnisse oder Rohdaten – auch nicht auszugsweise – zum Training, zur Entwicklung oder zur Verbesserung von Systemen der künstlichen Intelligenz oder des

maschinellen Lernens zu verwenden oder Dritten zu diesem Zweck zu überlassen, soweit dies nicht gesondert in Textform vereinbart ist.

(6) Der Auftraggeber sichert zu, dass der Erfassung des Objekts keine Rechte Dritter entgegenstehen (insbesondere Urheberrechte von Architekten oder Künstlern an Bauwerken und Werken im Objekt, Hausrecht, Eigentums- und Besitzrechte). Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Panoramafreiheit (§ 59 UrhG) nur die äußere Ansicht von Werken erfasst, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, und Innenaufnahmen nicht privilegiert. Erforderliche Zustimmungen Dritter holt der Auftraggeber gemäß § 4 Abs. 1 lit. d) ein; die Freistellung gemäß § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Referenzrecht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Projekt unter Nennung von Objektart und Ort (ohne vollständige Adresse) sowie unter Verwendung ausgewählter Ansichten und Ausschnitte der Leistungsergebnisse als Referenz für eigene Werbezwecke zu nutzen (insbesondere Website, Portfolio, Social Media, Angebotsunterlagen), soweit keine erkennbaren personenbezogenen Daten und keine erkennbar schutzwürdigen oder sicherheitsrelevanten Bereiche gezeigt werden.

(2) Der Auftraggeber kann der Referenznutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform widersprechen. Im Fall des Widerspruchs entfernt der Auftragnehmer die betreffenden Referenzen aus von ihm kontrollierten Online-Medien innerhalb von 14 Tagen; bereits hergestellte Druckerzeugnisse dürfen aufgebraucht werden.

§ 11 Datenschutz

(1) Beide Parteien beachten die anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Rollenverteilung: Bei der Erstellung der Aufnahmen und Leistungsergebnisse handelt der Auftragnehmer als eigenständig Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten ausschließlich weisungsgebunden im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (insbesondere beim Hosting von Inhalten, die personenbezogene Daten enthalten), schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO als Anlage 3 zu diesem Vertrag.

(3) Die Parteien wirken darauf hin, dass bei den Aufnahmen keine personenbezogenen Daten erfasst werden (§ 4 Abs. 1 lit. c) und e)). Dennoch zufällig erfasste Personen, Gesichter, Kfz-Kennzeichen oder lesbare personenbezogene Dokumente werden vom Auftragnehmer vor einer Online-Bereitstellung unkenntlich gemacht (z. B. durch Verpixelung) oder die betroffenen Aufnahmen werden entfernt.

(4) Speicherung und Sicherheit: Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt auf Servern in Deutschland / EU bei IONOS SE, Hostinger International Ltd. und Matterport Inc. Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (insbesondere Zugriffsbeschränkung, Verschlüsselung der Übertragung, regelmäßige Sicherungen).

(5) Löschfristen: Rohdaten werden 36 Monate nach Projektabschluss gelöscht, gehostete Inhalte spätestens 3 Monate nach Beendigung des Hostings, jeweils soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Auf Verlangen des Auftraggebers werden Daten früher gelöscht; eine erneute Bereitstellung ist danach ausgeschlossen.

(6) Soweit Dritte (z. B. Mieter oder Beschäftigte des Auftraggebers) von der Erfassung betroffen sein können, obliegt deren Information nach Art. 13, 14 DSGVO dem Auftraggeber als derjenigen Partei, die den Zugang zum Objekt gewährt und die Erfassung veranlasst.

§ 12 Hosting und Verfügbarkeit

(1) Die Online-Bereitstellung der 3D-Inhalte über die Plattform des Auftragnehmers ist im ersten Jahr ab Bereitstellung im Auftragspreis enthalten. Ab dem zweiten Jahr beträgt die Hosting-Gebühr [100,00] € netto je Jahr (§ 5 Abs. 3); sie wird jeweils jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Das Hosting verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, solange der Auftraggeber es nicht abmeldet.

(2) Der Auftraggeber kann die Online-Bereitstellung jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform abmelden (kündigen). Bereits im Voraus gezahlte Hosting-Entgelte werden für die Zeit nach Wirksamwerden der Abmeldung anteilig erstattet. Mit Wirksamwerden der Abmeldung werden die Inhalte offline genommen und die Links deaktiviert; die Löschung richtet sich nach § 11 Abs. 5.

(3) Der Auftragnehmer strebt eine Verfügbarkeit der gehosteten Inhalte von 98 % im Jahresmittel an. Hiervon ausgenommen sind angekündigte Wartungsfenster, Störungen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers (insbesondere bei Netz- und Plattformanbietern) sowie Fälle höherer Gewalt. Ein Anspruch auf ununterbrochene Verfügbarkeit besteht nicht.

(4) Stellt der Auftragnehmer den Hosting-Dienst insgesamt ein, kündigt er dies mindestens 3 Monate im Voraus in Textform an und bietet dem Auftraggeber die Möglichkeit, die Inhalte in einem gängigen Format zu exportieren oder ausgehändigt zu erhalten. Bereits im Voraus gezahlte Entgelte für nicht erbrachte Zeiträume werden anteilig erstattet.

(5) Für die Einbindung der bereitgestellten Links oder Einbettungscodes in eigene Websites, Exposés oder Drucksachen ist der Auftraggeber verantwortlich. Nach Beendigung des Hostings werden die Links deaktiviert; der Auftragnehmer schuldet keine Pflege fremder Einbindungen.

(6) Soweit die Hosting-Plattform unterschiedliche Sichtbarkeitsstufen ermöglicht (z. B. „privat“, „nur per Link zugänglich“, „öffentlich“), wählt und kontrolliert der Auftraggeber die Einstufung seiner Inhalte. Bei öffentlicher Einstufung oder Weitergabe eines Zugriffslinks können beliebige Dritte die Inhalte aufrufen, teilen und mit den verfügbaren Funktionen nutzen (z. B. Ansichten speichern, Maße abgreifen); für die hieraus folgende Verbreitung ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gewählte Einstufung den datenschutzrechtlichen Anforderungen (§ 11) genügt.

(7) Geplante Wartungsarbeiten, die voraussichtlich zu einer Nichtverfügbarkeit führen, kündigt der Auftragnehmer nach Möglichkeit mindestens 48 Stunden im Voraus in Textform oder über die Plattform an.

§ 13 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher (leichter) Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall, soweit nicht Abs. 1 oder Abs. 2 eingreifen.

(4) Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 nur in dem Umfang, der auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger Sicherung der Daten durch den Auftraggeber eingetreten wäre, soweit dem Auftraggeber eine solche Sicherung möglich und zumutbar war. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm bereitgestellte Daten nach Erhalt eigenverantwortlich zu sichern.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegende, unvorhersehbare und unabwendbare Ereignis, insbesondere extreme Witterungsbedingungen, die eine fachgerechte Erfassung verhindern, Naturkatastrophen, Epidemien, behördliche Anordnungen, Streik, Ausfälle von Energie- oder Telekommunikationsnetzen sowie die nicht vom Auftraggeber zu vertretende Verweigerung des Zugangs zum Objekt durch Dritte.

(2) Im Fall höherer Gewalt sind beide Parteien für deren Dauer von ihren Leistungspflichten befreit; vereinbarte Fristen und Termine verlängern bzw. verschieben sich angemessen. Ein hierdurch erforderlich werdender neuer Scantermin löst keine Stornokosten nach § 15 aus. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich.

(3) Dauert das Hindernis länger als 30 Tage an, kann jede Partei hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurücktreten bzw. das Dauerschuldverhältnis kündigen. Bereits erbrachte Teilleistungen sind zu vergüten; geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet. Schadensersatzansprüche wegen höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

(4) Beide Parteien sind verpflichtet, die Folgen höherer Gewalt nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und die Erfüllung ihrer Pflichten wieder aufzunehmen, sobald das Hindernis entfallen ist.

(5) Witterung bei Außenaufnahmen: Sind zum Termin ausschließlich die Außenaufnahmen witterungsbedingt nicht fachgerecht durchführbar, werden die Innenaufnahmen vereinbarungsgemäß durchgeführt und vergütet. Für die Nachholung der Außenaufnahmen vereinbaren die Parteien einen Folgetermin; hierfür fällt ausschließlich die Vergütung für den zusätzlichen Vor-Ort-Einsatz in Höhe von 20 % der für die Grundleistung vereinbarten Vergütung (§ 5 Abs. 2) zuzüglich der vollen Reisekosten nach § 5 Abs. 4 an, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

§ 15 Stornierung, Terminverschiebung und Rücktritt

(1) Der Auftraggeber kann den vereinbarten Scantermin bis 14 Kalendertage vor dem Termin kostenfrei stornieren oder verschieben.

(2) Bei späterer Stornierung oder vom Auftraggeber zu vertretender Undurchführbarkeit des Termins kann der Auftragnehmer folgende pauschalisierte Entschädigung der für die Vor-Ort-Leistung vereinbarten Vergütung verlangen, in der ersparte Aufwendungen bereits berücksichtigt sind:

- 13 bis 7 Kalendertage vor dem Termin: 25 %
- 6 bis 2 Kalendertage vor dem Termin: 50 %
- weniger als 48 Stunden vor dem Termin oder bei Nichterscheinen / fehlendem Zugang zum Objekt: 80 %

(3) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Entschädigung angerechnet.

(4) Eine einmalige Terminverschiebung aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat (z. B. Bauablaufstörungen), ist bis 7 Kalendertage vor dem Termin kostenfrei möglich; im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Sagt der Auftragnehmer einen Termin ab oder kann er ihn aus Gründen, die nicht unter § 14 (höhere Gewalt) fallen, nicht wahrnehmen, bietet er dem Auftraggeber unverzüglich einen Ersatztermin an. Kommt ein

Ersatztermin nicht innerhalb angemessener Zeit zustande, kann der Auftraggeber hinsichtlich der betroffenen Leistungen vom Vertrag zurücktreten; bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden unverzüglich vollständig erstattet. Weitergehende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(6) Das gesetzliche Recht des Auftraggebers, den Werkvertrag jederzeit zu kündigen (§ 648 BGB), sowie sonstige gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte beider Parteien bleiben unberührt.

§ 16 Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Ist der Auftraggeber Verbraucher und wurde der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz (z. B. per E-Mail, Telefon oder über die Website) geschlossen, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen nach §§ 312g, 355 BGB zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular (Anlage 2).

(2) Wünscht der Verbraucher, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, hat er dies ausdrücklich zu verlangen. Widerruft er danach, schuldet er Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen (§ 357a BGB). Das Widerrufsrecht erlischt bei Dienstleistungen mit vollständiger Erbringung, wenn der Verbraucher zuvor ausdrücklich zugestimmt und seine Kenntnis vom Erlöschen des Widerrufsrechts bestätigt hat (§ 356 Abs. 4 BGB); bei digitalen Inhalten gilt § 356 Abs. 5 BGB entsprechend.

(3) Unternehmern steht kein Widerrufsrecht zu.

§ 17 Vertragsänderungen und Änderungsvorbehalt

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel. Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang (§ 305b BGB).

(2) Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss (Zusatzleistungen, geänderte Objektgröße, zusätzliche Termine) werden vor Ausführung in Textform vereinbart und nach § 5 vergütet.

§ 18 Streitbeilegung, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Auftraggeber Verbraucher, bleiben zwingende verbraucherschützende Bestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Amtsgericht Dresden. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(3) Verbraucherstreitbeilegung: Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit (§ 36 VSBG). [ALTERNATIV: bereit; zuständige Stelle: [SCHLICHTUNGSTELLE]]

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1: Angebot Nr. [ANGEBOTSNUMMER] vom [ANGEBOTSDATUM]
- Anlage 2: Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular (nur bei Verbrauchern)
- Anlage 3: Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO nebst Anhängen 1–3 (sofern einschlägig, vgl. § 11 Abs. 2)

- Anlage 4: Datenschutzinformation für betroffene Personen nach Art. 13, 14 DSGVO (vgl. § 11 Abs. 6)
- Anlage 5: Preisliste mit Flächenstaffel, Reisekosten und Zusatzleistungen
- Anlage 6: [WEITERE ANLAGEN]

[ORT], den [DATUM]

[ORT], den [DATUM]

Auftragnehmer – 3D Baustelle
[NAME IN DRUCKBUCHSTABEN]

Auftraggeber
[NAME IN DRUCKBUCHSTABEN]